

Leistungsstörungen durch das Coronavirus: Höhere Gewalt?

Das Coronavirus und die daraufhin angeordneten Massnahmen wie bspw. Geschäftsschliessungen, Veranstaltungsverbote und (teilweise nur mit Arbeitskraftausfällen) durchsetzbare Hygienemassnahmen können zu erheblichen vertraglichen Leistungsstörungen wie Verzögerungen, Sachmängeln, Preiserhöhungen und dergleichen führen.



Die Corona-Situation bringt auch Rechtsfragen mit sich, die es anzuschauen gilt. Bild: Fotolia

Solche unvorhersehbaren Auswirkungen werfen im Vertragsrecht zentrale Fragen auf. Fest steht: Der Bund übernimmt keine Schäden, weil Verträge aufgrund von behördlichen Anordnungen nicht erfüllt werden können.

Die infolge des Coronavirus entstehenden Leistungsstörungen und deren unvorhersehbare Auswirkungen lassen Gedanken zum Begriff und zum Eintritt der «höheren Gewalt» und zum Grundsatz der sog. «*clausula rebus sic stantibus*» zu.

Gemäss Art. 119 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) gilt eine Forderung als erloschen, soweit die Leis-

tung durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, unmöglich geworden ist. Darunter fällt auch die sog. «höhere Gewalt», die unter anderem Naturereignisse wie bspw. Erdbeben, Überschwemmungen oder Kriege erfasst. Derzeit ist noch unklar, ob darunter auch (weltweite) Epidemien und Pandemien wie das Coronavirus fallen. Die Anwendung von Art. 119 OR würde dazu führen, dass die vertraglichen Pflichten erlöschen und der unmöglich gewordene Vertrag rückabgewickelt wird. Dies setzt aber voraus, dass das Ereignis, welches als höhere Gewalt qualifiziert wird, in einem

adäquaten Kausalzusammenhang zur Unmöglichkeit der vertraglichen Leistung steht. Mit anderen Worten: Das Coronavirus muss Ursache für die Unmöglichkeit der Leistung sein.

Es kann aber auch sein, dass die Erfüllung vertraglicher Leistungspflichten nicht durch das Coronavirus selbst, sondern durch behördliche Massnahmen, die wegen des Virus getroffen wurden, verunmöglicht werden. Ob auch dann «höhere Gewalt» vorliegt, wird letztlich die Rechtspraxis zu klären haben. Die Anwendung von Art. 119 OR (Unmöglichwerden einer Leistung durch höhere Gewalt bzw. Coronavi-

«Fest steht: Der Bund übernimmt keine Schäden, weil Verträge aufgrund von behördlichen Anordnungen nicht erfüllt werden können.»

rus und dessen Auswirkungen) kann aber nach der hier vertretenen Ansicht nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Die «*clausula rebus sic stantibus*» erlaubt es, einen Vertrag anzupassen, wenn sich die Verhältnisse «wesentlich» verändert haben. Weil die «*clausula*» in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz «*pacta sunt servanda*» (Verträge müssen eingehalten werden) steht, wird sie zu Recht nur sehr zurückhaltend angewendet. Voraussetzung ist, dass sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verändert haben und diese nicht vermeidbar oder vorhersehbar gewesen waren. Diese Veränderungen müssen schliesslich zu einem *gravierenden Missverhältnis* zwischen Leistung und Gegenleistung ge-

führt haben. Zudem darf der Vertrag nicht lückenhaft sein, es darf kein Auslegungstreit und zwischen den Parteien kein widersprüchliches Verhalten bestehen.

Vom Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, sollte nur unter besonderen Umständen abgewichen werden. Heute kann aufgrund der unvorhersehbaren Auswirkungen des Coronavirus nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Vertragsleistungen oder ganze Verträge in Anwendung von Art. 119 OR erlöschen, oder aber, dass in Anwendung der «*clausula rebus sic stantibus*» einzelne Vertragsverhältnisse auf die geänderten Umstände angepasst werden. In jedem Fall müssen die konkreten Umstände für jeden Vertrag einzeln beurteilt werden. Am besten ist es, wenn die Vertragsparteien den Vertrag einvernehmlich den neuen Verhältnissen anpassen. Sonst bleibt nur der Entscheid über das Gericht. ■

Maximiliane Lotz
MLaw, Juristin/
Anwaltssubstitutin
Lisa Käser, Juristin/
Anwaltssubstitutin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

